

Schutz- und Hygienekonzept

**für die Nutzung des Löschbeckens
des Dorfvereins Hohenthann und Umgebung e.V.
als Badegelegenheit für Mitglieder
unter den Bedingungen einer Pandemie**

Herausgeber: Dorfverein Hohenthann und Umgebung e.V.

Autoren: Sybille Springer, Andreas Biehn

Inhalt

1	Allgemein	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Ziel	3
1.3	Ausgangslage	3
2	Schutz- und Hygienekonzept	4
2.1	Referenzen	4
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Rechtliche Situation	4
2.4	Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen	6
2.5	Zusätzliche Schutz- und Hygienemaßnahmen	6
2.5.1	Maskenpflicht	6
2.5.2	Zugangsbeschränkungen	6
2.5.3	Kontaktdatenerfassung	7
2.5.4	Terminvergabe	8
2.5.5	Desinfektionsmittelspender	8
2.5.6	Toilette	8
2.5.7	Türgriffe	8
2.5.8	Hinweisschilder	8
2.5.9	Kontrolle der Einhaltung der Regeln und Maßnahmen	8
3	Änderungen des Schutz- und Hygienekonzepts	8

1 Allgemein

1.1 Vorbemerkung

Dieses Schutz- und Hygienekonzept basiert auf den momentan gültigen Vorgaben der zuständigen Behörden, auf den spezifischen Begebenheiten am Löschbecken Hohenthann und auf den Erfahrungen der letzten 20 Jahre Badebetrieb. Eine kurzfristige Anpassung dieses Konzepts ist bei einer Veränderung der Vorgaben oder aufgrund neuer Erkenntnisse jederzeit möglich. Die aktuell gültige Version dieses Konzepts liegt am Löschbecken Hohenthann aus und kann zusätzlich auf der Internetseite des Dorfvereins Hohenthann und Umgebung e.V. eingesehen werden: www.dv-hohenthann.de

1.2 Ziel

Das vorliegende Konzept soll den geordneten Badebetrieb in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucher höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucher notwendig.

1.3 Ausgangslage

Das Löschbecken in Hohenthann wird berechtigten Vereinsmitgliedern durch den Dorfverein Hohenthann und Umgebung e.V. als Badegelegenheit zur Verfügung gestellt. Zutritt haben nur berechnigte Vereinsmitglieder sowie deren Partner oder Kinder. Der Zutritt wird über ein Chip-System am Eingangstor geregelt. Das Eingangstor lässt sich von außen nur mit einem freigeschalteten Chip zu den Öffnungszeiten öffnen.



Abbildung 1: Das Hohenthanner Feuerlöschbecken

Die Nutzung und der Zugang wird über eine Badeordnung und eine Nutzungsvereinbarung geregelt, beide Dokumente sind in der aktuell gültigen Version auf der Internetseite des Dorfvereins Hohenthann und Umgebung e.V. einsehbar.

2 Schutz- und Hygienekonzept

2.1 Referenzen

Allgemeinverfügung / Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim

Stand 07.06.2021

<https://www.landkreis-rosenheim.de/covid-19/#covid-19-allgemeinverfuegung>

Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Bayerisches Ministerialblatt vom 5. März 2021

Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Bayerisches Ministerialblatt vom 5. Juni 2021

Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021

2.2 Geltungsbereich

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für das Gelände des Löschbeckens Hohenthann (inklusive Wasserfläche, Spielplatz und Eingangsbereich/Parkplatz) und die im Alten Schulhaus Hohenthann befindliche, von außen zugängliche, Einzeltoilette. Es ist für alle Personen verbindlich, die diese Bereiche betreten (Badegäste, Besucher, etc.).

2.3 Rechtliche Situation

Besondere Hygienemaßnahmen und die Eigenverantwortung der Badbenutzer sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. In Freibädern bestehen die üblichen Ansteckungsrisiken und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmaßnahmen.

Sämtliche zusätzlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für das Löschbecken richten sich nach den zum aktuellen Zeitpunkt gültigen behördlichen Vorgaben. Diese lauten zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzeptes wie folgt:

Durch die Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 31.05.2021 ergibt sich als Rechtsfolge der Unterschreitung des 7-Tages Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim die Möglichkeit der **Öffnung von Freibädern**.

10. Abweichend von § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV ist die **Öffnung von Freibädern** für Besucherinnen und Besucher im Kreisgebiet des Landratsamtes Rosenheim zulässig.
Es gelten folgende Voraussetzungen:
a.) Alle Kunden haben eine vorherige Terminbuchung zu tätigen.
b.) Die Bestimmungen des Rahmenkonzepts zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege sind einzuhalten (BayMBl. 2021 Nr. 355) sind einzuhalten.
Die Bestimmungen des § 11 der 12. BavIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

Abbildung 2: Auszug aus <https://www.landkreis-rosenheim.de/covid-19/#covid-19-allgemeinverfuegung> vom 07.06.2021

Nach der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim sind die Voraussetzungen für die Öffnung Terminbuchung und die Einhaltung der Bestimmungen aus dem „Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels“ (BayMBl. 2021 Nr. 355 vom 21.05.2021).

Aus diesem Rahmenkonzept ergeben sich für das Löschbecken Hohenthann folgende Anforderungen:

- Erstellung und Einhaltung eines betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes
- Kommunikation der Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an die Nutzer
- Ausübung von Hausrecht gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten
- Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes und das Ergreifen von entsprechenden Maßnahmen bei Verstößen
- Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen des Geländes
- Mindestabstand von 1,5m
- Ausschluss von
 - Personen mit aktueller nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen
- Vorabinformation der Nutzer über diese Ausschlusskriterien
- Kontaktdatennachverfolgung
- Reinigungskonzept, das insbesondere die Nutzungsfrequenz von Handkontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigen muss
- Ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher
- Lüftungskonzept für geschlossene Räumlichkeiten

Weitere Anforderungen ergeben sich aus der „Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ (13. BayIfSMV vom 05.06.2021):

- Es darf nicht mehr als ein Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche gleichzeitig zugelassen werden.

2.4 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Folgende allgemeine Schutzmaßnahmen (AHA-Regel) gelten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19:

Abstand halten:

Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes

Hygiene beachten:

Hygieneregeln in Bezug auf Niesen, Husten und Händewaschen beachten

Im Alltag Maske tragen:

Es ist eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Zusätzlich wird regelmäßiges **Lüften** von geschlossenen Räumen und die Nutzung der **Corona-Warn-App** empfohlen.

2.5 Zusätzliche Schutz- und Hygienemaßnahmen

Über die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen hinaus gelten für den Badebetrieb des Löschbeckens nachfolgende Schutz- und Hygienemaßnahmen. Sie gelten zusätzlich zu der bisherigen Badeordnung.

2.5.1 Maskenpflicht

Beim Betreten und Verlassen des Geländes, sowie beim Aufsuchen der Toilette besteht Maskenpflicht entsprechend der aktuell geltenden Regeln (FFP2 oder vergleichbar ab 16 Jahren, medizinische Masken für Kinder ab sechs Jahren).

2.5.2 Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zum Löschbecken ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern mit einem freigeschalteten Zugangschip gestattet. Kinder unter 14 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.

Der Zugang untersagt ist Personen

- mit einer bekannten / nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2,
- mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen (auch ohne Krankheitssymptome) in den letzten 14 Tagen,
- mit COVID-19 assoziierten Symptomen wie z. B. Fieber, Husten oder Atemnot (eventuell auch Durchfall, Muskelschmerzen und Schnupfen) jeder Schwere

Maximale Anzahl von Personen

Um die Abstandsregeln einhalten zu können, beträgt die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste 80. Diese Zahl ergibt sich aus der Gesamtfläche der Anlage von ca. 1100m², abzüglich von ca. 300m² Wasserfläche = 800m² geteilt durch 10m² pro Gast.



Abbildung 3: Gesamtfläche (geoportal.bayern.de)



Abbildung 4: Wasserfläche (geoportal.bayern.de)

Aus der Erfahrung der letzten 20 Jahre Badebetrieb kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl von 80 gleichzeitig anwesenden Gästen auch zu Hochzeiten nie überschritten wird. Erfahrungsgemäß sind maximal 40 Personen gleichzeitig auf dem Gelände. Trotzdem erfolgt durch die Vorstandschaft eine zu protokollierende stichprobenartige Kontrolle der Anzahl gleichzeitig anwesender Badegäste, vor allem an Ferien- und Wochenendtagen mit gutem Badewetter. Sollte die Zahl wider Erwarten überschritten werden, so wird der Zugang durch erweiterte, in diesem Konzept festzulegende, Maßnahmen geregelt.

2.5.3 Kontaktdatenerfassung

Die Kontaktdaten der Nutzer (Name, Vorname, Anschrift oder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie Datum mit Uhrzeit des Eintritts und des Verlassens sind zu dokumentieren. Sind mehrere Nutzer eines Hausstandes im gleichen Zeitraum anwesend, dann ist es ausreichend, eine Person pro Hausstand zu dokumentieren.

Eine Liste zum Eintragen liegt im Eingangsbereich aus. Die Liste wird täglich in Verwahrung genommen. Ein Zutritt ohne Eintragung ist nicht gestattet. Die Listen werden für den Zeitraum von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Besuchs aufbewahrt und bei Bedarf an das Gesundheitsamt weitergegeben. Im Anschluss an die 4-Wochenfrist werden die Daten ordnungsgemäß vernichtet.

2.5.4 Terminvergabe

Aufgrund der nicht zu erwartenden Überschreitung der maximal möglichen Zahl gleichzeitiger Nutzer werden die Termine direkt im Rahmen der Kontaktdatenerfassung vergeben.

2.5.5 Desinfektionsmittelspender

Im Eingangsbereich steht ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.

2.5.6 Toilette

Eine Einzeltoilette steht im Alten Schulhaus zur Verfügung. Die Belüftung erfolgt über das vorhandene Fenster, das dauerhaft geöffnet bleibt. Es stehen Flüssigseife im Seifenspender und Papierhandtücher bereit. Die Toilette wird täglich gereinigt.

2.5.7 Türgriffe

Die Türgriffe am Eingangstor und an den Türen zur Toilette werden täglich mit Desinfektionsmittel gereinigt.

2.5.8 Hinweisschilder

Für Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.

2.5.9 Kontrolle der Einhaltung der Regeln und Maßnahmen

Die Vorstandschaft kontrolliert stichprobenartig die Einhaltung der Regeln dieses Konzeptes. Alle Vereinsmitglieder sind angehalten auf die Einhaltung der Regeln zu achten und grobe Verstöße gegebenenfalls an die Vorstandschaft zu melden. Grobe Verstöße sind:

- Generelle Maskenverweigerung
- Vorsätzliche und dauerhafte Unterschreitung des Mindestabstands
- Verweigerung der Kontaktdatenerfassung
- Betreten des Geländes bei bekannter SARS-CoV-2 Infektion

Badegästen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt durch die Vorstandschaft verwehrt.

3 Änderungen des Schutz- und Hygienekonzepts

Sollten aufgrund der Erfahrungswerte oder der Vorgaben der Behörden Änderungen in Bezug auf Verschärfungen oder auch Erleichterungen erforderlich sein, kann das Schutz- und Hygienekonzept jederzeit angepasst werden.